



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0005-IV/B/11/2016

Wien, 16.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7707/J der Abgeordneten Dr.in Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Eingangs möchte ich auf die Kompetenzverteilungen betreffend die stationäre Langzeitpflege gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hinweisen. Diesbezüglich ist grundsätzlich Länderkompetenz gegeben. Meinem Ressort obliegt es in Vollziehung des Pflegefondsgesetzes, den Ländern aus dem Pflegefonds einen Zweckzuschuss für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege zum laufenden Betrieb zu gewähren und zwar für Angebote

1. an mobilen Betreuungs- und Pflegediensten;
2. an stationären Betreuungs- und Pflegediensten;
3. an teilstationärer Tagesbetreuung;
4. an Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen;
5. eines Case- und Caremanagements;
6. an alternativen Wohnformen.

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt.

Fragen 1 und 2:

Von meinem Ressort wurde in den letzten Jahren eine Reihe an Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofs gesetzt:

Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012:

Um die Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit der Daten hinsichtlich des Pflege- und Betreuungsangebotes in der Langzeitpflege zu verbessern und vergleichbare Darstellungen zu ermöglichen, wurde Anfang Juli 2012 von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Sozialministeriums eine österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank eingerichtet. Grundlage dafür ist die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 - PDStV 2012 (BGBl. II Nr. 302/2012).

Die Länder sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung gestellte Online-Applikation mit den Daten der Leistungserbringer zu befüllen. Von der Bundesanstalt Statistik Österreich werden auf Basis der Pflegedienstleistungsdatenbank jährlich Pflegedienstleistungsstatistiken in aggregierter Form erstellt. Mit Hilfe dieser Pflegedienstleistungsstatistiken werden die in den einzelnen Bundesländern erbrachten Leistungen im Bereich der Langzeitpflege dargestellt. Diese Datenmeldungen werden seitens des Sozialministeriums auf deren Plausibilität überprüft und bilden eine Grundlage für die Weiterentwicklung im Bereich der Sachleistungen der Langzeitpflege.

Novelle zum Pflegefondsgesetz:

Mit der Novelle zum Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 173/2013, wurde ein einheitlicher Richtversorgungsgrad eingeführt. Der Versorgungsgrad spiegelt den Anteil betreuter Personen im Bundesland an den pflegebedürftigen Menschen (gemessen an der Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Bundesland) wieder. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde der Richtversorgungsgrad mit 50 vH festgelegt, für die Jahre 2014 bis 2016 mit 55 vH. Der Richtversorgungsgrad ist als Zielwert zu verstehen und wird einer begleitenden Evaluierung durch das Sozialministerium unterzogen.

Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne:

Die Verteilung der Mittel des Zweckzuschussanteiles eines Landes aus dem Pflegefonds richtet sich primär nach den Erfordernissen sowie den in regionaler Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und sonstigen Sozialhilfeträgern zu erstellenden Sicherungs-, Aus- und Aufbauplänen der Länder. Bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres sind die Länder nach den Bestimmungen des Pflegefondsgesetzes verpflichtet, diese Pläne für das Folgejahr dem Sozialministerium vorzulegen. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Pflegefondsgesetzes soll bewirkt werden, dass die Länder jedenfalls Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne im Sinne von Bedarfs- und Entwicklungsplänen regelmäßig erstellen, die eine österreichweite Gesamtschau im Bereich der Pflegedienstleistungen möglich machen.

Qualitätsverbesserung in der 24-Stunden-Betreuung:

Was die 24-Stunden-Betreuung anbelangt, wurde zur Qualitätsverbesserung die gewerberechtliche Trennung von Personenbetreuern und Vermittlungsagenturen bereits mit BGBl. I Nr. 81/2015 umgesetzt.

Zudem erfolgte unter der Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Zusammenwirken mit dem Sozialministerium die Ausarbeitung einer Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung, die mit BGBl. II Nr. 397/2015 in Kraft gesetzt wurde. Die genannten Maßnahmen zielen insbesondere auf die Steigerung der Qualität des Dienstleistungsangebotes von Vermittlungsagenturen ab, wovon neben den betroffenen pflegebedürftigen Personen auch die vermittelten Personenbetreuungskräfte profitieren sollen.

Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime:

Das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) ist ein österreichweit einheitliches branchenspezifisches Fremdbewertungsverfahren zur objektivierten Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen in Österreich. Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht. So wird im Rahmen der Zertifizierung beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohner/innen im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiter/innen gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können, oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohner/innen zu schützen.

Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege:

Im Auftrag des Sozialministeriums wird seit 2005 die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ laufend als unterstützende und qualitätssichernde Maßnahme vom Kompetenzzentrum der SVA der Bauern durchgeführt. So wurden bis Ende 2015 österreichweit mehr als 177.000 Bezieher/innen von Pflegegeld und deren Angehörige von diplomierten Pflegefachkräften zu Hause besucht. Im Rahmen dieser Hausbesuche wird die konkrete Pflegesituation und -qualität mittels eines standardisierten Situationsberichtes erhoben und wenn notwendig umfassend beraten und informiert. Wenn pflegende Angehörige während des Hausbesuches anwesend sind, wird auch deren Situation berücksichtigt.

Seit dem Jahr 2015 werden die kostenlosen Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung auch auf Wunsch der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen angeboten.

Österreichischer Pflegevorsorgebericht:

Auch darf ich auf den jährlich von meinem Ressort erstellten Pflegevorsorgebericht hinweisen, der über Grundlegendes sowie über Neuerungen rund um das Thema Pflegevorsorge, über qualitätssichernde Maßnahmen von Bund und Ländern und über das Thema Demenz informiert.

Außerdem werden ein Überblick über die maßgeblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes sowie auf Basis der von den Ländern an die Pflegedienstleistungsdatenbank übermittelten Daten nähere Angaben zu den sozialen Dienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege gegeben.


Im Übrigen sind die Empfehlungen des Rechnungshofes Thema in den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern.

Fragen 3 bis 5:

Da eine Reihe der vom Rechnungshof aufgeworfenen Themen in den laufenden Finanzausgleichsgesprächen mit den Ländern verhandelt werden, sind diese Gespräche abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	GYZNyHFqYSrrOBBe9Qg/vW3fft70psAEZAKLVHY9nXxoF/vFUMuDc49Av48W97ggZN/Du/naNyLo7tS1sC3UER0ml41TU5rf64ACCewzsmU/IWaqjyPq3SQmFgqQEXkvtgUgeE2Asl/Utblf3Wc9DngJrRTdmME1ANNYQIDpwUNqXNHEZLUett98hW9v+AkizS7oJ4LGs/4yeUvYo4DczHqfoIrLShKFHLfuSCuqCbCIU01k/VHJC3cCj6usP470xZxF+DnukHUGTOeJ2XRDCEjzU7h5YD27bLYBounCAjldwKck8M/M2RegTnMY5KkHR8y5Ug8TswzNUOvmID/8Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-23T13:19:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	